



Satzung der Karnevalsgesellschaft Herdorf 1904 e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen ``Karnevalsgesellschaft 1904 e.V. Herdorf / Sieg“. Er hat seinen Sitz in 57562 Herdorf.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne der AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals. Im Sinne alter Herdorfer Fastnachttradition, ist durch Geselligkeit, Humor und Witz das Volksbrauchtum Karneval zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Eröffnung der Session jährlich zum 11.11., Prinzenproklamation, karnevalistische Sitzungen, Altweiberbälle, Rosenmontagszug, Rosenmontagsbälle, Karnevalsabschlussball, Sommerwaldfest, und sonstige gesellige Veranstaltungen. Des Weiteren nimmt der Verein nach

Möglichkeit an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Karnevalsgesellschaften teil.

§3

Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§4

Verbot von Begünstigungen

- 1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Über den Eintritt eines neuen Mitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe des ausgefüllten Beitrittsformulars (siehe Download auf der Homepage) beantragt.
- 3) Mitglieder, die dem Verein 11, 25 und 40 Jahre angehören, werden mit dem bronzenen, silbernen bzw. goldenen Vereinsabzeichen und einer Urkunde ausgezeichnet. Die Auszeichnungen erfolgen jährlich am Abend der Prinzenproklamation.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Austrittsjahres.
- 2) Der Beitrag ist bis zum Ende des Austrittsjahres zu leisten.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den

Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§7

Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Folgende Beitragsarten sind möglich:
Beitrag Kinder
Beitrag Erwachsene
Beitrag Ehepaare
Beitrag Familien
Im Beitrag Familien sind Kinder bis zum 25. Lebensjahr enthalten. Danach ist der Erwachsenen-Beitrag zu zahlen.
- 2) Mitglieder, die dem Verein über 40 Jahre angehören, sind beitragsfrei.
- 3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Der geschäftsführende Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Termin, der Tagungsort und die Tagungsordnung, wird den Mitgliedern durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Presse (SWA, Hellertaler Zeitung und Blickpunkt Herdorf) sowie den digitalen Medien (Facebook, Homepage) mitgeteilt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Der erweiterte Vorstand

- 1) Außer dem geschäftsführenden Vorstand gibt es für die Erfüllung von besonderen Aufgaben einen erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 1. Max. 3 Vizepräsidenten, von denen nur eine Person das Stimmrecht im Vorstand hat
 2. Geschäftsführer
 3. Kassierer
 4. Pressewart
 5. Jugendwart
 6. Das Mitglied für besondere Aufgaben
- 2) Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre, im jährlichen Wechsel mit dem geschäftsführenden Vorstand neu gewählt. Mit dem erweiterten Vorstand werden jeweils 2 Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt.
- 3) Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
 - a. Wagenbau
 - b. Prinzengarde
 - c. Abteilung „Tanz“
 - d. Herdorfer Mädchen
- 4) Die Abteilungen wählen intern ihren Leiter vor der Jahreshauptversammlung. Die Gewählten werden den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand.
- 5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Bedarfsfalle an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnehmen. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§11

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Max. 3 stellvertretende Vorsitzende
 3. Geschäftsführer
 4. Kassierer
 5. Präsident
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt und ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte alleine verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Bei Bedarf können bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.
- 3) Weiterhin hat der Vorstand den Verein nach außen und innen zu vertreten und auf die Wahrung und Ehre und des Ansehens des Vereins zu achten.
- 4) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, es sollte grundsätzlich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, wenn sie greifbar sind, mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten.
- 5) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Niederschriften werden vom Geschäftsführer gefertigt und vom Geschäftsführer und einem Vorsitzenden unterzeichnet.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand und die Kassenprüfer haben alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die vergangene Session abzulegen.

§12

Vereinsordnung

- 1) Zusätzlich zu der Satzung können durch den erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine weitere Vereinsordnung erstellt werden.

§13

Wahlen und Beschlüsse

- 1) Wahlen und Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen des §9 erfüllt sind. Sie werden, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 2) Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr und wählbar alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Prinzenproklamation

- 1) Die Karnevalsgesellschaft proklamiert jedes Jahr bis zum 11.11. einen Karnevalsprinz und/oder Prinzessin oder ein Dreigestirn.
- 2) Die Bewerbung der Kandidaten sollte bis zum 30. April eines jedes Jahres erfolgen. Ein entsprechender Aufruf durch die Tagespresse oder auf anderen Wegen ist zulässig.
- 3) Die Ernennung der Tollität erfolgt durch ein Gremium, welches sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Vertreter der in §10 genannten Abteilungen zusammensetzt. Einer der Ehrenvorsitzenden/-präsidenten sollte ebenfalls hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit.
- 4) Ist nur ein Bewerber / eine Bewerberin bis zum 30. April vorhanden, ist eine Entscheidung durch das Gremium (Absatz 3) Anfang Mai des Jahres herbeizuführen.
- 5) Haben Bewerber ihre Bewerbung bereits länger als 12 Monate vor dem Ende der laufenden Session ausgesprochen, gilt die Bewerbungsfrist für die Bewerber nach der abgelaufenen Session bereits als erfüllt. Das Gremium (Absatz 3) tritt dann bereits im März zusammen und entscheidet über eine Fortsetzung der Bewerbungsfrist oder die Ernennung einer Tollität.
- 6) Haben sich Bewerber für verschiedene Jahre als Tollitäten beworben, entscheidet das Gremium zeitnah über alle Bewerber. Die Entscheidung des Gremiums und die Zusage gegenüber den Bewerbern, gilt als Vereinbarung. Bewerbungen von weiteren Bewerbern sind dann für diese zugesagten Jahre nicht mehr möglich. Die Vereinbarung kann laut § 242 BGB verändert werden, wenn Umstände eintreten, die keiner der Vertragsparteien zu verantworten hat. Die Umstände sind im unten aufgeführten Absatz 9 beschrieben.
- 7) Ist ein/e Bewerber/in nicht Mitglied der KG Herdorf 1904 e. V., so bedarf die Wahl der alleinigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8) Die erneute Proklamation einer Tollität ist grundsätzlich für die kommenden 5 Jahre ausgeschlossen. Über notwendige Ausnahmen entscheidet das in Absatz 3 genannte Gremium mit einfacher Mehrheit.
- 9) Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder höherer Gewalt (Pandemie, Krieg, sonstige deutschlandweite oder weltweite Notsituation sowie noch nicht bekannte gravierende Ereignisse), die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Session unmöglich machen oder vorzeitig beenden, hat die Tollität das Recht auf eine Verlängerung um 1 Jahr. Damit verschieben sich die Sessionen der nachfolgenden Tollitäten um 1 Jahr. Über eine derartige Ausnahme entscheiden die Mitglieder des unter Absatz 3 genannten Gremiums mit einfacher Mehrheit.
- 10) Persönliche Verhinderungsgründe der Tollitäten führen nicht zu einer Verlängerung der Session.

§15

Tollitäten

- 1) Die Tollitäten sind Repräsentanten der KG Herdorf 1904 e. V. sowie der Stadt Herdorf bei allen Veranstaltungen und ist Bote des Humors und Frohsinns.
- 2) Das Gefolge haben die Tollitäten selbst auszuwählen und zusammenzustellen. Jedoch muss zwingend eine Person im Gefolge sein, die aufgrund langjähriger aktiver Mitgliedschaft in der KG Herdorf die überlieferte und zu beachtende Tradition der KG Herdorf kennt oder die selbst Tollität war. Die Tollitäten werden vom Vorstand hierbei zu unterstützen. Die weiteren Modalitäten der Umsetzung der Tradition, ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- 3) Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.
- 4) Funkemariechen, die Prinzengarde und das Polka-Tanzkorps der Karnevalsgesellschaft gehören stets zum Gefolge der Tollitäten..

§16

Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme bleiben außer Betracht.

§17

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine schriftliche Stimmabgabe zu dieser Entscheidung ist zulässig. Die Modalitäten legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 3) Für die Einladung gelten die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung.
- 4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die politische Stadt Herdorf, die es im Interesse eines künftigen, den Zweck des §2 erfüllenden Auftrages, verwaltet.

§18

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Herdorf, den 26.04.2024

gez. Johanna Bohl_

1. Vorsitzender

gez. Klaus-Peter Beel

Kassierer